

Zwischenzeitliche Veränderungen sind durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden. Die Unterschriften unter der Anmeldung sind notariell zu beglaubigen.

Der Anmeldung ist eine einfache Abschrift - auch auszugsweise - des Protokolls beizufügen.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit des Protokolls. Es muss mindestens enthalten:

1. Tag, Ort der Versammlung,
2. Gesamtmitgliederzahl,
3. Anwesenheit,
4. satzungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit,
(Achtung: Ladungsfrist wahren!)
5. Tagesordnungspunkte,
6. Abstimmungsergebnisse,
(zahlenmäßig genau: ja / nein / Enthaltungen)
7. satzungsgemäße Unterschriften unter dem Protokoll.

Sind Satzungsänderungen geplant, ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben, welche Satzungsparagraphen geändert werden sollen.

Bei Neufassung der Satzung ist entweder jedem Mitglied mit der Einladung ein Entwurf zu übersenden oder aber im Einladungsschreiben anzugeben, wo der Entwurf eingesehen werden kann.

Dies ist erforderlich, damit der satzungsändernde Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam werden kann!

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für eingetragene Vereine, das als Anlage beigefügt ist.

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Folgende Eintragungen in das Vereinsregister sind anzumelden:

- a) jede Änderung des Vorstandes unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls
- b) jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des ändernden Protokolls und der geänderten Satzungsfassung

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister, § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- c) die Auflösung des Vereins sowie die bestellten Liquidatoren

Die Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren zur Eintragung anzumelden. Ist der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, ist der Anmeldung eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

- d) die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins

2. Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben unverzüglich zu erfolgen.

Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten.

3. Anzumelden hat stets der Vorstand des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB) in vertretungsberechtigter Zahl bzw. Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl zu Punkt 1c (§ 77 BGB)

4. Form der Anmeldung

Anmeldungen zum Vereinsregister sind vom Vorstand gemäß § 26 BGB, d.h. von den vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl, schriftlich in notariell beglaubigter Form **unter Angabe sämtlicher Änderungen (Vorstandssänderungen, Satzungsänderungen mit den geänderten Paragraphen oder Satzungsneufassung)** vorzunehmen.

5. Form und Inhalt des Protokolls

Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten:

- Tag, Ort der Versammlung
- Gesamtmitglieder
- Anwesenheit
- satzungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit (Achtung, Ladungsfrist wahren!)
- Tagesordnungspunkte
- Abstimmungsergebnisse (zahlenmäßig genau: ja / nein / Enthaltungen)
- satzungsgemäße Unterschriften unter dem Protokoll.

Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben.

Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen: "Die Satzung wurde geändert und zugleich mit Stimmen bei

.... Stimmenenthaltungen und ungültigen Stimmen sowie Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst." Die Neufassung der Satzung ist dann dem Protokoll als Bestandteil beizuhalten.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der **Gegenstand der Beschlussfassung** (hier: die beabsichtigten Änderungen der Satzung - auch Namensänderung ist Satzungsänderung.) bei der Einberufung der Mitgliederversammlung (= **Einladung**) bezeichnet ist.

In der Einladung muss zumindest die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung und des wesentlichen Inhalts dieser Änderungen erfolgen. Ggf. genügt auch die Angabe „Satzungsänderung; gem. Anlage“ unter Beifügung einer Gegenüberstellung des derzeitigen Wortlauts der zu ändernden Satzungsbestimmungen und des Wortlauts, wie diese Bestimmungen in Zukunft gefasst sein sollen.

Grundsätzlich hat die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder einzeln in die entsprechenden Funktionen zu wählen. „Blockwahlen“ und „konstituierende Sitzungen“ sind nur möglich, wenn laut Satzung ausdrücklich zulässig bzw. vorgesehen.)

Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben die Annahme der Wahl zu erklären.

Vorstandswiederwahlen brauchen nicht angemeldet werden.

6. Einzureichende Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.